

18/SN-78/ME



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**Oberstaatsanwaltschaft Graz**

Jv 2393-1b/03

An das  
Bundesministerium für Justiz

**W i e n**

Graz, am 19.9.2003  
Marburger Kai 49  
8011 Graz

Telefon: 0316/8064-0\*  
FAX: 0316/8064-2600  
E Mail: ostagraz.leitung@justiz.gv.at  
Sachbearbeiter:

Nebenstelle: (DW)

zu GZ 318.018/2-II.1/2003

**Betrifft:** Bundesgesetz, mit dem das  
Strafgesetzbuch geändert wird  
(Umsetzung des Rahmenbeschlusses  
zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung  
im Zusammenhang mit unbaren Zahlungs-  
mitteln); Begutachtungsverfahren

Zum Erlass vom 31.7.2003 beehrt sich die Oberstaatsanwaltschaft Graz die  
Stellungnahmen der Staatsanwaltschaften Graz, Klagenfurt und Leoben  
vorzulegen und ihrerseits wie folgt Stellung zu beziehen:

Das dem Erfordernis des umfassenden Schutzes des bargeldlosen  
Zahlungsverkehrs Rechnung tragende Gesetzesvorhaben wird positiv  
beurteilt.

Da Bankomatkarten ebenso wie Scheckkarten, insbesondere wenn sie die  
Unterschrift der/des Verfügungsberechtigten tragen, auch nach der in den  
Erläuterungen (S 8 1. Absatz) zitierten Judikatur Urkundenqualität zukommt  
(OLG Graz, 19.3.2003, 9 Bs 32/03, Generalprokuratur beim Obersten  
Gerichtshof Gw 109, 141/03), werden solche Zahlungskarten in Hinkunft als

- 2 -

Urkunden (§ 74 Abs 1 Z 7) und als unbare Zahlungsmittel (§ 74 Abs 1 Z 9) zu qualifizieren sein. Demnach werden strafbare Handlungen nach § 229 Abs 1 StGB und solche nach § 241 e StGB häufig idealkonkurrieren.

Die geplante Neufassung des § 148 a Abs 1 StGB bietet Anlass darauf hinzuweisen, dass auch der Strafraumen bei einer gewerbsmäßigen Tatbegehung nach § 148 a Abs 2 1.Satz, 1.Fall StGB (derzeit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren) dem Strafraumen des § 148 1. Fall StGB bzw. § 130 erster Fall StGB (Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren) angepasst werden sollte. Da sich der Unrechtsgehalt eines gewerbsmäßig begangenen Betruges oder Diebstahles vom Unwert eines gewerbsmäßig verübten betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauches nicht unterscheidet, führt die derzeit geltende mildere Sanktion des § 148 a Abs 2 1.Satz StGB zu einer systemwidrigen (die genannten Normen schützen dasselbe Rechtsgut) und nicht gerecht erscheinenden Begünstigung professioneller Täter.

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:  
L a m b a u e r